

Nr. 573.

**Vorsitzender:**

Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

**Beisitzer:**

Hans H e i n r i c h - Berlin,

Fritz E n g e l - Berlin,

Rudolf R o e s s l e r - Berlin,

Dr. K u h l m a n n - Kiel.

Zur Verhandlung über die Beschwerde des Vorsitzenden  
gegen die Zulassung des Bildstreifens :

„ Buldogg Drummond ”

der Firma Filmhaus Bruckmann in Berlin durch die Filmprüf-  
stelle Berlin erschienen für Antragsteller : Direktor  
S o h l e s i n g e r und Dr. P r o s k a u e r .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Die Vertreter des Antragstellers äusserten sich zur  
Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom  
1. November 1929 - Nr. 24063 - wird aufgehoben.
- II. Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens wird  
verboten.
- III. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

Der Bildstreifen enthält, wie die Beschwerde zutreffend aus-  
führt, eine Kette von Gewalttätigkeiten, die teilweise von  
sadistischer

sadistischer Grausamkeit sind. Es braucht hierzu nur auf die Quälereien des wehrlosen Kranken durch die Experimente des verbrecherischen Arztes ( Akt IV, Titel 8 und 9 ), seine Todesangst vor der erpressten Unterschrift ( Akt VI nach Titel 10 ), das Schattenbild ( Akt VI, nach Titel 10 ) und die widerlichen Zärtlichkeitsbezeugungen des „ Arztes “ gegenüber der bewusstlosen Phyllis ( Akt VI, nach Titel 17 bis 23 ) verwiesen zu werden. Die von der Beschwerde angenommene verrohende Gesamtwirkung des Bildstreifens, die durch seinen jede Sühne ermangelnden Ausgang verschärft wird, steht hiernach ausser Zweifel.

Die Frage, ob diese Wirkung durch die komische Figur Ben's und die grotesk gehaltene Beschriftung des Bildstreifens aufgehoben wird, hat die Oberprüfstelle in Uebereinstimmung mit dem Beschwerdeführer verneint. Die Handlung in ihrer derzeitigen Fassung wirkt zu realistisch als dass sie lediglich auf Grund der Beschriftung von dem Beschauer als unwirklich oder grotesk aufgefasst werden kann.

Der Beschwerde musste daher stattgegeben werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

beglaubigt:

Fischer



Vogel

Regierungsoberinspektor.